

# Verein «Unterstützung Geflüchtete Oberrieden»

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Unterstützung Geflüchtete Oberrieden» (UGO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8942 Oberrieden. Er ist nicht gewinnorientiert sowie politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein UGO unterstützt in Oberrieden wohnhafte Geflüchtete bei ihrer Integration. Die Unterstützung bezieht sich auf schulisch-berufliche, gesellschaftliche, kulturelle oder persönliche Belange. Das kann auch die Vermittlung von professioneller Beratung beinhalten. Der Verein fördert Kurse, Unterricht und Veranstaltungen jeder Art, die dazu beitragen, dass die Geflüchteten in der Schweiz Fuss fassen. Er arbeitet mit Organisationen zusammen, die ähnliche Zwecke verfolgen, namentlich mit den zuständigen Stellen der politischen Gemeinde und den örtlichen Kirchgemeinden. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein über Spenden und Zuwendungen aller Art sowie Erträge aus eigenen Veranstaltungen.

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann wegen Verstössen gegen die Ziele des Vereins mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des Mitglieds.

### 5. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- e. Wahl des Vorstands
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g. Änderung der Statuten

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis Ende April statt. Die Mitglieder werden vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Mitglieder haben Anträge bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder  $\frac{1}{5}$  aller Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat grundsätzlich spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr (Ausnahmen Ziffern 8 und 9). Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Über die Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

## 6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Nebst dem Präsidium, den Finanzen und dem Aktuariat können weitere Ressorts geschaffen werden. Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

## 7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 8. Auflösung des Vereins

Der Verein kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen fällt an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 9. Revision der Statuten

Die Statuten können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Zur Abänderung von Ziffer 8 bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder.

## 10. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5.1.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.